

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluß

§ 7 AsylbLG: Erstattung von
Unterstützungskosten (300.-) + erhalten
Suchleistung im 1. Jahr des Asyl-
Verfahrens ist rechtmäßig

CMM

In der Verwaltungsrechtssache



-Antragsteller-
-Beschwerdeführer-

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe,
Schloßplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe,

-Antragsgegner-
-Beschwerdegegner-

wegen

Erstattung von Leistungen nach dem AsylbLG
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzen-
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Heise und die Richter am Verwaltungsger-
ichtshof Hertel und Dr. Rennert

am 09. August 1996

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Karls-
ruhe vom 01. März 1996 - 2 K 2166/95 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die Beschwerde ist unbegründet. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des gegen den Bescheid vom 21.06.1995 eingelegten Widerspruchs abgelehnt. Denn das öffentliche Interesse am Sofortvollzug des angefochtenen Bescheids geht dem auf Aussetzung der Vollziehung gerichteten privaten Interesse des Antragstellers deshalb vor, weil der Bescheid nach derzeitigem Erkenntnisstand rechtmäßig ist und keine Rechte des Antragstellers verletzt.

Nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1-3 ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 ganz oder teilweise wiederherstellen. Eine solche Entscheidung erfolgt aufgrund einer Abwägung der widerstreitenden Interessen, nämlich des auf die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes gerichteten öffentlichen Interesses einerseits und des dem entgegengesetzten privaten Interesses des Betroffenen, von der Vollziehung des Verwaltungsakts für die Dauer des Hauptverfahrens verschont zu bleiben, andererseits. Ist der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig, so überwiegt das öffentliche Interesse. Ist er dagegen offensichtlich rechtswidrig, so hat das private Interesse den Vorrang. Auch bei Fehlen einer offensichtlichen Rechtslage sind aber die Erfolgsaussichten eines eingelegten Rechtsmittels bei der Interessenabwägung in dem Sinne mit zu berücksichtigen, daß das öffentliche Vollzugsinteresse um so größer ist, je mehr gewichtige Anhaltspunkte für die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts sprechen, und um so geringer, je mehr auf die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung hindeutet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.1979, BVerfGE 53, 30/54 u. Beschl. v. 31.01.1984, NVwZ 1984, 429; Kopp, VwGO, 10. Aufl., § 80 RdNr. 69 u. 82 m.w.N.; Redeker-von Oertzen, VwGO, 11. Aufl., § 80 RdNr. 49, S. 467; Bosch/Schmidt, Praktische Einführung in das verwaltungsgerichtliche Verfahren, 6. Aufl., S. 308 f). Denn es ist nicht Sinn des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens, Positionen einzuräumen, die einer Nachprüfung im Klageverfahren erkennbar nicht standhalten (vgl. Kopp, a.a.O.). In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 20.12.1979 a.a.O. rechtsgrundsätzlich ausgeführt: „Der Umstand, daß letzte Klarheit hinsichtlich der Erfolgsaussichten noch nicht zu haben ist, darf deshalb kein Grund sein, auf bereits vorhandene oder leicht erreichbare Teilergebnisse und naheliegende Erwartungen und Wahrscheinlichkeiten zu verzichten. Die reine Abwägung der Interessen und ihrer Dringlichkeit unter Außerachtlassung aller von der

Sache her möglichen, wenn auch dem Wesen des Eilverfahrens entsprechenden nur vorläufigen Erwägungen zur Sach- und Rechtslage ist nur dann gerechtfertigt, wenn und solange in einem Fall die Erfolgsaussichten in der Sache völlig offen sind und eine durch Ermittlungen und Überlegungen zur Sache bedingte Verzögerung der Entscheidung mit dem Zweck des Eilverfahrens und dem Anspruch der Beteiligten auf effektiven Rechtsschutz auch schon in diesem Verfahren schlechthin nicht vereinbar wäre." Säge man im vorliegenden Fall in der vom Antragsteller geforderten Erstattung eine öffentliche Abgabe bzw. öffentliche Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, so gälten die vorstehenden Grundsätze mit der Maßgabe, daß die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs kraft Gesetzes entfällt und nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO von dem Gericht angeordnet werden kann. Bei öffentlichen Abgaben und Kosten hat eine Aussetzung der Vollziehung dann zu erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (§ 80 Abs. 4 S. 3 VwGO). Ob allerdings § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO einschlägig ist, läßt der Senat offen. Denn der Rechtsgrundsatz des § 80 Abs. 4 S. 3 VwGO läßt sich jedenfalls auch im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Interessenabwägung heranziehen (vgl. Urt. d. 10. Sen. v. 15.02.1982 - 10 S 2596/81 -, NJW 1982, 2624 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall geht das auf die sofortige Vollziehung des angefochtenen Bescheides vom 21.06.1995 gerichtete öffentliche Interesse dem dazu entgegengesetzten Interesse des Antragstellers vor. Für das öffentliche Interesse sprechen zunächst nicht ungewichtige fiskalische Belange der öffentlichen Hand, von Asylbewerbern jedenfalls einen Teil der entstehenden Unterkunftskosten zu fordern, wenn die betreffenden Personen über ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen. Dieses Interesse ist angesichts der Finanzlage der öffentlichen Hand gewichtig, zumal der in der Regelung des § 7 Abs. 1 S. 2 AsylbLG zutagegetretene Grundsatz, daß jemand die von ihm verursachten Kosten der öffentlichen Hand zu tragen hat, soweit er dazu in der Lage ist, auch der Billigkeit entspricht. Ferner spricht für das Übergewicht des öffentlichen Vollzugsinteresses die mit dem Asylbewerberleistungsgesetz u.a. verfolgte gesetzgeberische Absicht, die wirtschaftlich-finanzielle Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland für Wirtschaftsflüchtlinge zu mindern. All diese öffentlichen Belange würden aber eine unverträgliche Einschränkung erfahren, würde man in Fällen der vorliegenden Art vorläufigen Rechtsschutz gewähren, da dies in letzter Hinsicht auf eine landesweite zeitweilige Außerkraft-

setzung des § 7 Abs. 1 S. 2 AsylbLG für die Dauer von ggf. mehreren Jahren hinausliefe. Konsequenz hiervon könnte sein, daß die nach dem Gesetz zu zahlenden Unterkunftskosten in einer Vielzahl von Fällen auf Dauer nicht mehr beigetrieben werden könnten, weil entweder die betreffenden Personen wieder in ihr Heimatland zurückgekehrt sind oder aber u.U. nicht mehr arbeiten und das Arbeitsentgelt verbraucht haben oder aber jedenfalls außerstande sind, die während der Hauptverfahren angefallenen Summen von den laufenden Bezügen zu erstatten.

Umgekehrt erscheint das Aussetzungsinteresse des Antragstellers nicht so gewichtig, da ihm auch nach Zahlung der geforderten 300,- DM monatlich bei einem Nettolohn von 1.779,- DM ein zur Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse ausreichender und erheblich über dem sozialhilferechtlichen Regelsatz liegender Betrag verbleiben würde. Unter diesen Umständen kann von einer den Antragsteller treffenden Härte im Sinne des § 80 Abs 4 S. 3 VwGO nicht ausgegangen werden.

Das Übergewicht der öffentlichen Belange folgt aber entscheidend auch aufgrund einer Bewertung der Erfolgsaussichten des vom Antragsteller eingelegten Widerspruchs. Zwar geht der Senat nicht von einer offensichtlichen, d.h. jeden Zweifel ausschließenden Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids aus. Die Verfügung erweist sich jedoch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als rechtmäßig und weist damit ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit (§ 80 Abs. 4 S. 3 VwGO) nicht auf. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen nur dann vor, wenn ein Erfolg des Rechtsmittels im Hauptsacheverfahren mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie ein Mißerfolg (vgl. Kopp, § 80 RdNr. 70 m.w.N.). Letzteres ist aber nicht der Fall, da nach derzeitigem Erkenntnisstand nichts dafür spricht, daß der angefochtene Bescheid gegen das Recht, insbesondere gegen den vom Antragsteller angeführten Äquivalenz- bzw. Kostendeckungsgrundsatz, verstößt.

Zu Recht sind die Beteiligten davon ausgegangen, daß Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides § 7 Abs. 1 S. 2 AsylbLG ist, denn der Antragsteller ist als Asylantragsteller Leistungsberechtigter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG. Seine Ansprüche richten sich nicht nach § 2 AsylbLG, da in dem strittigen Zeitraum des Monats April 1995 über seinen Asylantrag noch nicht 12 Monate lang unanfechtbar entschieden worden war. Auch hat der Antragsteller keine Duldung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG erhalten. Demgemäß kommt auf den Antragsteller für den Monat April 1995 § 7 Abs. 1 S. 2 AsylbLG zur Anwendung, wonach in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44

AsylVfG untergebrachte Personen, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG vorhanden ist, für erhaltene Sachleistungen die Kosten in Höhe der in §§ 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG genannten Leistungen sowie eine monatliche Pauschale für die Unterkunft und Heizung in Höhe von 300,-- DM für einen Haushaltsvorstand und von je 150,-- DM für Haushaltsangehörige zu erstatten haben.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist § 7 Abs. 1 S. 2 AsylbLG als rechtswirksam anzusehen; die Bestimmung verstößt nicht, wie der Antragsteller meint, gegen Verfassungsrecht, insbesondere nicht gegen das Äquivalenzprinzip und den Kostendeckungsgrundsatz. Zunächst ist davon auszugehen, daß der Bundesgesetzgeber in § 7 Abs. 1 S. 2 AsylbLG die Erstattungspflicht für erhaltene Sach- und Unterkunftsleistungen in pauschalierter Weise geregelt hat. Hierzu war er berechtigt gewesen, da so eine gleichmäßige und damit gerechte Erstattungspflicht unabhängig von individuellen Unterschieden im Kostenaufwand für die jeweilige Aufenthaltseinrichtung gewährleistet ist. Allerdings setzt die pauschalierte Erstattungsregelung voraus, daß der zu erstattende Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten festgelegt worden ist, also diese nicht in unverhältnismäßiger und unvertretbarer Weise übersteigt. Auch dürfen nicht Kosten zugrundegelegt werden, die nicht als Unterkunftsleistungen im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 2 AsylbLG angesehen werden können. Das Äquivalenzprinzip besagt als Ausfluß des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, daß ein gefordertes Entgelt nicht außer Verhältnis zu dem Wert der in Anspruch genommenen Verwaltungsleistung stehen darf (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.10.1966, BVerfGE 20, 257/270; v. 11.10.1988, BVerfGE 79, 1/27 f. u. v. 07.02.1991, BVerfGE 83, 363/392). Das Kostendeckungsprinzip erlaubt der öffentlichen Hand nur, in ihre Gesamtkalkulation die ihr in unmittelbarem Zusammenhang mit der erbrachten Verwaltungsleistung entstandenen Aufwendungen einzusetzen. verbie-
t also Gebühren, die zu einer leistungsunabhängigen Einnahmeerzielung führen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.10.1966, BVerfGE 20, 257/270; BVerwG, Urt. v. 04.12.1959, BVerwGE 10, 47/48; v. 29.03.1984, BVerwGE 69, 131 u. v. 20.11.1990, BVerwGE 87, 152/168).

In diesem Sinne ist nichts dafür ersichtlich, daß der angefochtene Bescheid gegen die vorstehenden Grundsätze verstößt. Zunächst ist der rechtliche Ausgangspunkt des Antragstellers insofern fehlerhaft, als er den von ihm verlangten Unterkunftsbeitrag in Verhältnis zu den für private Wohnungen zu zahlenden Mieten setzt. Denn eine Aufnahme-
einrichtung im Sinne des § 44 AsylVfG ist mit einer privaten Wohnung insofern nicht ver-

gleichbar, als sie einen Betreuungs-, Aufsichts- und Verwaltungsaufwand besonderer Art erfordert, den es so bei gemieteten Privatwohnungen nicht gibt. Im übrigen ist nichts dafür ersichtlich, daß der von dem Antragsteller verlangte Betrag von 300,-- DM monatlich über dem auf ihn entfallenden Anteil der tatsächlich entstandenen Unterkunftskosten liegt, so daß sowohl das Äquivalenzprinzip als auch der Kostendeckungsgrundsatz gewahrt sind.

Nach der vom Antragsgegner vorgelegten Kostenübersicht wurde für die Sammelunterkunft Sinsheim in der Zeit vom 01. 01. bis 30.09.1995 ein Gesamtbetrag von 421.635,94 DM aufgewandt, was bei einer Belegung mit 42 Personen einen Monatsbetrag pro Platz und Asylbewerber in Höhe von 936,97 DM, d.h. einen Betrag ergibt, der über dem Dreifachen des vom Antragsteller geforderten Monatssatzes von 300,-- DM liegt. An der tatsächlichen Richtigkeit dieser Ausgaben hat der Senat keinen Zweifel, sie sind vom Antragsteller auch nicht substantiiert bestritten worden. Die Einwendungen des Antragstellers gehen vielmehr dahin, daß die Ausgaben unverhältnismäßig hoch sind und daher von ihm nicht mit einem Monatsbetrag von 300,-- DM erstattet werden müssen. Dies ist jedoch unzutreffend.

Denn selbst wenn man von den seitens des Antragsgegners angegebenen Aufwendungen für die Sammelunterkunft Sinsheim diejenigen Beträge abziehen würde, deren rechtliche Einordnung als nach § 7 Abs. 1 S. 2 AsylbLG zu erstattende Unterkunftskosten zweifelhaft ist oder die unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlichen Führung der Sammelunterkunft bedenklich erscheinen, blieben noch immer anzurechnende Unterkunftskosten in einer Höhe übrig, die dem vom Antragsteller verlangten Monatsbetrag in Höhe von 300,-- DM entsprechen.

Zunächst sind die vom Antragsgegner angegebenen und mit Schriftsatz vom 11.07.1996 im einzelnen aufgeschlüsselten Bewirtschaftungskosten der Staatlichen Sammelunterkunft Sinsheim in Höhe von 85.195,39 DM unter allen rechtlichen Gesichtspunkten bedenkenfrei als Unterkunftskosten im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 2 AsylbLG anzusehen. Die auf ein Dreivierteljahr entfallenden Bewirtschaftungskosten sind dabei auf das Gesamtjahr umzurechnen und ergeben damit einen Betrag von insgesamt 113.593,-- DM. Dies ergibt einen Monatssatz pro Person und Platz in Höhe von bereits 225,-- DM ($113.593 : 12 : 42$). Bezüglich der Personalkosten kann offenbleiben, ob die Aufwendungen für die Heimleiterin, die Zahlstellenverwalterin und die Sozialbetreuerin als Unterkunftskosten im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 2 AsylbLG vollständig zu Buche schlagen oder ob dem nicht entgegen-

steht, daß die genannten Personen auch Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, die unmittelbar mit der Sammelunterkunft als solcher nichts zu tun haben. Selbst wenn man aber derartige Beträge ungeachtet dessen außer acht ließe, daß möglicherweise mit der Einrichtung der Sammelunterkunft gerade auch ein besonderer - mit anderen Heimen in etwa vergleichbarer - Betreuungs- und Verwaltungsaufwand konzipiert worden ist, verblieben Personalkosten jedenfalls in einer solchen Höhe, daß auf einen Asylbewerber ein über dem verlangten Monatssatz von 300,-- DM liegender Betrag entfiel. So ist die Notwendigkeit eines ganztägig eingesetzten Hausmeisters angesichts der vergleichsweise großen Wohndichte und der heterogenen Zusammensetzung der Bewohner zur Aufrechterhaltung einer gewissen Ordnung und Funktionstüchtigkeit der Einrichtung unabweisbar. Die für den Hausmeister aufgewendeten Kosten in Höhe von 52.732,10 DM sind demgemäß als Unterkunftskosten anzusehen. Dasselbe gilt jedenfalls zumindest von einem Viertel der Ausgaben für die Heimleiterin in Höhe von 14.751,-- DM ($59.005,49 : 4$), denn zumindest bezüglich eines Deputats von einem Viertel ist die Tätigkeit einer Heimleiterin für den Betrieb der Sammelunterkunft erforderlich, so daß auch dieser Betrag als Unterkunftskosten gewertet werden muß. Insgesamt sind zu den Bewirtschaftungskosten von 113.593,-- DM zumindest Personalkosten in Höhe von 67.483,-- DM hinzuzurechnen, was einen Gesamtbetrag von 181.076,-- DM ergibt. Dieser Gesamtbetrag entspricht einem Monatssatz pro Person und Platz in Höhe von 359,-- DM ($181.076 : 42 : 12$), mithin eine Summe, die über dem vom Antragsteller verlangten Betrag liegt. Das Äquivalenz- bzw. Kostendeckungsprinzip erscheint demnach gewahrt, wobei bei dieser Berechnung die vom Antragsgegner außerdem in Ansatz gebrachten Betriebs- Bau- und Ausstattungskosten unberücksichtigt geblieben sind.

Sodann ist § 7 Abs. 1 S. 2 AsylbLG aber auch nicht deshalb als unwirksam anzusehen, weil - wie der Antragsteller meint - dem Bundesgesetzgeber insoweit die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Dem Bund steht vielmehr nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG für den Bereich der öffentlichen Fürsorge die konkurrierende Gesetzgebung zu, d.h. er kann in diesem Bereich gemäß Art. 72 GG zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung treffen. Dies umfaßt auch Vorschriften über die Erstattung zu Unrecht oder ohne Not erbrachter Fürsorgeleistungen (vgl. §§ 29, 92 ff. BSHG, §§ 45 ff. SGB X) sowie eine Gebührenregelung für bundesrechtlich veranlaßte öffentliche Fürsorgeleistungen. Eine bundesgesetzliche Regelung war auch, wie bereits ausgeführt, zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Wahrung der Rechts- und Wirt-

schaftseinheit gerechtfertigt, um eine gleichmäßige und damit gerechte Erstattungspflicht zu gewährleisten.

Nach alledem war der Antragsgegner befugt, von dem Antragsteller für den Monat April 1995 die Erstattung von Unterkunftskosten in der gesetzlichen Höhe von 300,-- DM zu verlangen.

Desgleichen durfte der Antragsgegner aber auch vom Antragsteller die Erstattung der im April 1995 gewährten Sachleistungen in Höhe eines Betrages von 360,-- DM fordern (§ 7 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG). Soweit dagegen der Antragsteller vorgebracht hat, für den Monat April 1995 die Sachleistungen gegen seinen Willen aufgenötigt erhalten zu haben, fehlt es an einer Glaubhaftmachung. Unabhängig aber davon reicht es für die nach § 7 Abs. 1 S. 2 AsylbLG bestehende Erstattungspflicht aus, daß der Antragsteller - ausweislich der von dem Antragsgegner vorgelegten Quittungsbelege - die Sachleistungen für den Monat April 1995 tatsächlich erhalten hat („... erhaltene Sachleistungen...“) und damit insoweit bereichert wurde. Es war dabei seine Sache gewesen, sich gegen eine Aushändigung von Sachleistungen zum damaligen Zeitpunkt rechtzeitig zur Wehr zu setzen, wenn er der Meinung gewesen war, insoweit zur Entgegennahme nicht verpflichtet gewesen zu sein. Unabhängig davon weiß der Senat aus einem Parallelverfahren, daß in Fällen der vorliegenden Art eine Auszahlung des Lohnes oder auch nur eines Vorschusses oftmals nicht bereits im Vorhinein erfolgt, so daß möglicherweise Anfang April 1995 der Lebensunterhalt des Antragstellers noch gar nicht sichergestellt und auch aus diesem Grunde die Aushändigung von Sachleistungen gerechtfertigt war. Soweit der Antragsteller schließlich behauptet hat, bereits zu Beginn seiner Arbeitstätigkeit (Anfang April 1995) der Verwaltung der Staatlichen Sammelunterkunft Mitteilung gemacht zu haben, er arbeite und verdiene Geld, ist zudem nicht ersichtlich, ob es sich insoweit tatsächlich um eine definitive Meldung oder nur um eine unverbindliche Vorankündigung gehandelt hat.

Sodann ist der Antragsgegner bei der Berechnung des vom Antragsteller im April 1995 erzielten Einkommens von einem zutreffenden Betrag, nämlich von der auch seitens des Antragstellers im Antragsverfahren eingeräumten Summe in Höhe von 1.779,26 DM ausgegangen, von dem die in § 7 Abs. 2 AsylbLG vorgeschriebenen Abzüge in Höhe von 264,-- DM vorgenommen wurden.

Soweit der Antragsteller schließlich behauptet, zur Erstattung des geforderten Betrages in Höhe von 660,- DM nicht in der Lage zu sein, ist sein Vorbringen nicht glaubhaft gemacht worden. Zunächst sprechen objektive Gründe für die Richtigkeit dieses Vortrages deshalb nicht, weil der Antragsteller für April 1995 tatsächlich Sachleistungen erhalten hat und insoweit die entsprechenden Aufwendungen für seinen Lebensunterhalt hat ersparen können. Unabhängig davon besteht eine Erstattungspflicht nach § 7 Abs. 1 S. 2 AsylbLG zwingend, ohne daß insoweit ein Ermessensspielraum der Behörde eingeräumt worden wäre („...haben... zu erstatten...“). Etwaigen Härten ist dabei ausschließlich im Vollstreckungsverfahren zu begegnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2 u. 188 S. 2 VwGO.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Heise

Hertel

Dr. Rennert

Ausgefertigt:
Mannheim, den 13.8. 1996

Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg


Koperlik
Ger. Obersekretärin

